



Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Zieler & Co. GmbH Stand 27.10.2021

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich, es sei denn wir haben ausdrücklich etwas anderes mit unserem Kunden vereinbart. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten insgesamt nicht. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.

2. Angebot

Alle Angebote sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, per Kilogramm, verzollt, netto und EXW Hamburg.

3. Bestellungen

Der Mindestbestellwert beträgt €200. Aufpreise für Abfüllungen sind in unserer jeweils aktuellen Preisliste geregelt. Wir behalten uns vor, eine aufgegebene Bestellung auf- oder abzurunden, um in vorrätigen Verpackungseinheiten liefern zu können.

4. Zahlungen

Zahlungen haben „netto-Kasse“ innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, werden keine Skonti gewährt. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderung oder das Zurückhaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Hält der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht ein oder begründen sonstige Umstände Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir (vorbehaltlich weitergehender Ansprüche) berechtigt vom laufenden Vertrag mit dem Kunden sowie sonstigen mit Ihm abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten und Zukünftige Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns vor, nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung ein Inkassounternehmen mit der Einziehung unserer Forderungen zu beauftragen. Die Anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Geltendmachung weiterer und höherer Schäden behalten wir uns ausdrücklich vor.

5. Beschaffenheit der Ware

Qualitative Abweichungen der gelieferten Waren, von bisher bezogenen Waren, begründen keinen Mangel der Ware. Ernte- und Chargenbedingt kann es zu Abweichungen der Ware in Form, Farbe, Struktur, Geschmack und Inhaltsstoffen kommen. Dies begründet keinen Mangel, es sei denn, die Ware weicht hinsichtlich dieser Umstände von ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen mit dem Kunden ab, oder die Schwankungen gehen deutlich über das übliche Maß hinaus.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Offen zu Tage liegende Mängel sind uns unmittelbar, spätestens aber drei Tage nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort, schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat die Ware, auch wenn zuvor Proben oder Muster übersandt worden waren, unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die bei einer rechtzeitigen und sorgfältigen Untersuchung nicht zu erkennen waren, sind uns unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzungen der Vorstehend geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gilt die Ware als genehmigt. Die Ware gilt ebenfalls als genehmigt, wenn der Käufer sie weiterverarbeitet oder weiterveräußert hat, es sei denn, dass der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.

7. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur in folgenden Fällen: a) schuldhafte Verursachung eines Schadens an Leben, Körper oder Gesundheit, b) grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verursachen eines sonstigen Schadens, c) einfache fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, sofern ein Haftungsausschluss den Vertragszweck gefährden würde. Im letztgenannten Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

8. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass uns das Miteigentum an der neuen Sache bzw. dem vermischten Bestand wertanteilmäßig (Rechnungswert) zusteht und auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist dazu berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, sofern dies zu den normalen Bedingungen des Kunden und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von uns gezogenen Umfang geschieht. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen und Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt, inklusive aller Nebenrechte, sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf seine Kosten wieder in Besitz zu nehmen. Auf Verlangen hat der Kunde außerdem die Namen der Schuldner, der an uns abgetretenen Forderungen, mitzuteilen. Übersteigt der Wert, der uns zustehenden Sicherheiten, die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.



9. Sonstige Vorbehalte

Bei Lieferungs- und Abladekontrakten sind Änderungen der Zollsätze, Wechselkurse, eventuelle Neubelastungen sowie Maßnahmen höherer Hand und richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung (Selbstbelieferungsvorbehalt) vorbehalten. Diese Umstände berechtigen uns zur entsprechenden Anpassung des Kaufpreises. Bei Maßnahmen höherer Gewalt sowie nicht richtiger oder verspäteter Selbstbelieferung und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind, dazu, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach hinauszuschieben. Im Falle voraussichtlich andauernder Hindernisse sind wir zudem berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Kunde nicht zur Erbringung der (restlichen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eventuelle Anzahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen unverzüglich zurück. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

10. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Der Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen und die Verpflichtungen des Kunden ist Hamburg. Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Werk Hamburg. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu unserem Unternehmen gehörende oder eine fremde Person handelt. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf Ihn über. Nach Gefahrenübergang entstehende Lagerkosten hat der Kunde zu tragen.

11. Schriftform

Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Email oder Telefax.

12. Verpackungen

Alle Lieferungen erfolgen einschließlich der erforderlichen und notwendigen Verpackungen. Für die Entsorgung gilt, dass diese entweder durch den Käufer übernommen wird oder die Kosten dafür den jeweiligen Verkaufspreisen in entsprechender Höhe aufgeschlagen werden.

13. IFS-Zertifizierung

Zieler & Co. ist seit 2019 nach IFS Food und Broker zertifiziert. Nicht alle Lieferanten von Zieler & Co. sind nach IFS zertifiziert. Auf Wunsch geben wir gerne Auskunft, ob der Lieferant eines Artikels nach IFS zertifiziert ist.

14. Gerichtsstand

Für alle Verfahren gegen uns ist Hamburg der ausschließliche Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle Verfahren gegen den Kunden ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Kunden.

15. Anwendbares Recht

Unbeschadet individueller Vereinbarungen unterliegen die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden den folgenden Regelungen in folgender Reihenfolge: diese Verkaufsbedingungen, den Bedingungen des „Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V.“ die wir auf Verlangen zusenden, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestandteile dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Betroffene Bestimmung ist durch eine individuell auszuhandelnde Bestimmung zu ersetzen.